



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-20 17

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. September 2012

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Bezug **Ihr Antrag vom 9. August 2012**

GZ **V B 5 - O 1319/12/10078**

DOK **2012/0856911**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit o. g. Schreiben bitten Sie um Auskunft über „sämtliche Ausgaben des Bundes bzw. der Länder für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1, § 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Informationen statt.
- II. Hinsichtlich der weiteren von Ihnen beehrten Informationen lehne ich den Antrag ab.
- III. Für die Amtshandlungen erhebe ich Gebühren i. H. v. 30,-- Euro.

Begründung:

I.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nach § 1 Abs. 1, S. 1 IFG. Der Informationsanspruch beschränkt sich auf die hier vorliegenden Informationen. Eine Zusammenstellung aller

von Ihnen erbetenen Informationen liegt dem BMF nicht vor. Ihr Antrag auf Auskunft über sämtliche Ausgaben der Länder für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist daher bereits deswegen abzulehnen. Eine Pflicht zur Informationsbeschaffung besteht nach dem IFG nicht.

## II.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften finanzieren sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder, aus den Erträgen ihres Vermögens und zum Teil aus staatlichen Leistungen.

Eine umfassende Bestandsaufnahme der öffentlichen Mittel, die den Religionsgemeinschaften durch Bund, Länder und Kommunen zufließen, existiert nach hiesiger Kenntnis und der des für Kirchenfragen zuständigen Bundesministeriums des Innern (BMI) nicht und wäre wegen der Vielzahl der Fördertatbestände und geförderten Einrichtungen nur schwer zu erstellen. Gleiches gilt für die Staatsleistungen an die Kirchen, die als Ausgleich für die Entziehung der Kirchengüter aus früheren Zeiten (Säkularisation, Reichsdeputationshauptschluss von 1803) anzusehen sind. Träger der heutigen Staatsleistungen, zu denen auch Besoldungen und Bauzuschüsse zählen, sind ausschließlich die Länder.

## III.

Für den Bereich des Bundes können folgende Aussagen getroffen werden:

- Steuern:

Die Bundesregierung berichtet im Zweijahresrhythmus über die Finanzhilfen des Bundes und die Mindereinnahmen durch Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Der dort zugrunde gelegte Subventionsbegriff konzentriert sich auf Leistungen die mittel- oder unmittelbar die Wirtschaft begünstigen, so dass es sich bei den Regelungen, die einem abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich wie den Kirchen oder gemeinnützigen Organisationen, Vereinen usw. zugutekommen, nicht um Subventionen im Sinne des Subventionsberichts handelt. In Anlage 3 des Berichts werden steuerliche Sonderregelungen, die zwar nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, nachrichtlich aufgeführt.

Den aktuellsten Stand gibt der 23. Subventionsbericht der Bundesregierung wieder (BT-Drs. 17/6795). Dieser ist u. a. auf der Webseite des Deutschen Bundestages aufrufbar.

In diesem Bericht (Anlage 3, laufende Nr. 5) können folgende Angaben zu den Steuermindereinnahmen durch den Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer für Religionsgemeinschaften (§ 10 Abs. 1 Nummer 4 EStG) entnommen werden:

Steuermindereinnahmen 2011 insgesamt:	2.800 Mio. €,
davon entfallen auf den Bund	1.190 Mio. €.

Daneben gibt es steuerliche Sonderregelungen, z. B. die „Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien“, die neben den Kirchen auch den genannten Organisationen zugutekommen, und bei denen eine genaue Bezifferung des Kirchenanteils nicht möglich ist.

Das Recht Kirchensteuern zu erheben ergibt sich primär aus Artikel 140 GG i. V. m. dem nach dieser Vorschrift in das Grundgesetz inkorporierten Artikel 137 Absatz 6 und 8 WRV. Damit wird durch die Verfassung allen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts anerkannt werden, eine Steuerhoheit zugewiesen, die sie berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben. Als eine kirchliche, d. h. eine der Kirche und nicht dem Staat zustehende grundsätzlich auch von kirchlichen Stellen zu erhebende Abgabe, unterliegt die Kirchensteuer der kirchlichen Verwaltung. Die Kirchensteuergesetze aller Länder eröffnen den Kirchen jedoch die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Für die Kosten der Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter entrichten die Religionsgemeinschaften eine kostendeckende Vergütung an die Länder. Die Kosten der Kirchensteuererhebung werden somit nicht der Allgemeinheit auferlegt.

- Sonstige Mittel:

Zu den aus dem **Bund**shaushalt für Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten und entsprechend ausweisbaren Mitteln können folgende Angaben gemacht werden:

- Internationale Aktivitäten gesellschaftlicher Gruppen und deutsch-ausländischer Kultureinrichtungen im In- und Ausland (Einzelplan 05): Kirchenanteil rd. 2,0 Mio. € (2012)
- Christlich-jüdische Zusammenarbeit, Zentralrat der Juden (Einzelplan 06): rd. 12,4 Mio. € (2012). Ein Teil dieses Betrags geht an Vereine und Gesellschaften, die den christlich-jüdischen Dialog pflegen oder sich wissenschaftlich mit dem Judentum beschäftigen, so dass diese Zuwendungen nicht als Kirchenfinanzierung aufgefasst werden können
- Entwicklungswichtige Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern (Einzelplan 23): rd. 216,0 Mio. € (2012)
- Vorbereitung, Durchführung von Kirchentagen (Einzelplan 06): rd. 400 T € (2012)
- Nach den staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen sorgt der Staat für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge. Die im Einzelplan 14 veranschlagten Ausgaben betreffen die Ausgaben für eigenes Personal und Sachaufwand. Diese Ausgaben fließen den Kirchen nicht direkt zu. Vergleichbare, aber deutlich geringere Ausgaben für „Seelsorge“ gibt es bei der Bundespolizei.

Darüber hinausgehende Auskünfte zu den aus dem Bundshaushalt für Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten Mitteln können nur bei den jeweiligen Bundesressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Bewirtschafter der Haushaltsmittel erfragt werden, da sich die entsprechenden Ausgaben nicht ohne weiteres allein aus der Zweckbestimmung der im Haushalt veranschlagten jeweiligen Titel entnehmen lassen.

#### IV.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 S. 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Nr. 1.2 ihrer Anlage. Danach können bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft Gebührenbeträge zwischen 30,-- bis 250,-- Euro erhoben werden. Zugrunde gelegt werden die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten, die nach den in der Begründung zur IFGGebV und dem IFG genannten pauschalen Personalkostensätzen berechnet werden. Für die durchgeführte Beteiligung verschiedener Arbeitseinheiten im BMF und die entsprechende Entscheidung auf Zugang zu amtlichen Informationen werden für den stattgebenden Teil des Bescheides 30 Minuten Tätigkeit/Zeitaufwand von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,-- Euro in Ansatz gebracht.

Bitte überweisen Sie die Gebühr in Höhe von 30,- Euro innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids an die:

Bundeskasse Halle  
Deutsche Bundesbank Leipzig  
IBAN DE 38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC MARKDEF 1860  
Verwendungszweck: 1180 0173 3306

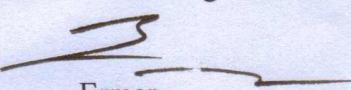
V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ermer